

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 27.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

d. 9. 19. vers. sed pone cum vers. seq. Derhalben ist in dubio pro donatione zu decretirn.

Bescheid.

Auff Klag / gehane Antwort vnd ferner Vorbringen N. Titii Erben Klägern an einem / Seiji Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht stat hat / sondern es bleibt die von Titio auffgerichte Donation gestalten Sachen nach billig bey Kräfte ten.

Cas. 27.

Titius bekömpft stipulatione durch / den Nechsten fundam einen Weg / von einem / welcher solches fundi Herr seyn vermeint / gebraucht sich auch solches Weges sechen Jahr lang sciente & patiente Domino vero Sempronio, dieser verbawet Titio hernach den Weg. Q. 4. 1.

Titius klagt wider Sempronium, beschwert sich / das er ihm den Weg verbawet / bittet / sich an solchem nicht zu hindern. Fundirt sich in jure, quo is, cui servitus debetur, per confessoriam actionem impedire potest opus, quo usus servitutis sit deterior. per exempl. l. si eo loco 9. in pr. D. si servit. vind.

Sempronius sagt / Klägers suchen were eine Zuno

Cent
Zunötigung
vita serv
tempus im
te / per l. for
S. in. D. de l
foramen. 27.
208. 53. Seb
S. in. 2. 17. 18
Kläger
dem. scient
als Domini
Servitus,
sehen Jahr
pres. long. res
Schneidw. 11
Beklagter
bringen de j
gehört zu de
vnd Tag / p
Bitter dech
weisen.
Auff Kl
bringen Tit
klagen am
scheid: Das
wegen B
ist wird.

Zündigung / welche nicht stat hatte / Alldieweil
 vitæ servitus discontinua sey / vnd also durch
 tempus immemorale præscribire werden könn-
 tet / per l. servitutes 14. in pr. D. de servit. l. sequitur 4.
 §. fin. D. de Usucap. l. si alienæ. 10. §. 1. D. eod. tit. l.
 foramen. 27. D. de servit. Urb. præd. Myns. cent.
 4. obs. 53. Schneidew. de servit. præd. urb. & rust. in
 §. fin. n. 17. 18. & lit. P.

Kläger sagt / Er habe guten Titel bonam fi-
 dem, scientiam & patientiam des Besagten
 als Domini, vor sich / Derhalben könte solche
 Servitus, ob sie schon discontinua, wol durch
 zehen Jahr præscribire werden / per l. fin. C. de
 presc. long. temp. Capol. de serv. Urb. præd. c. 19. n. 4.
 Schneidew. Inst. d. §. fin. n. 18.

Beflagter sagt / daß dieses des Klägers Vor-
 bringen de jure Saxon. nicht stat habe / sondern
 gehörte zu dergleichen befahrung 30. Jahr / Jahr
 vnd Tag / per ea quæ tradit Schneidew. d. l. n. 19.
 Bittet derhalben Kläger von seiner Klage abzu-
 weisen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd ferner Vor-
 bringen Ticii Klägern an einem / Sempronii Be-
 klagten am andern Theil / Geben zc. diesen Be-
 scheid : Daß Klägers suchen nicht stat hat / De-
 rowegen Beflagter davon absolvire vnd losge-
 zehlt wird.

Cal. 28.